

83. Urteil vom 6. November 1901
in Sachen Meyer-Kanz gegen Luzern.

Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Rechtsverweigerung gegen einen Ueberweisungsbeschluss.

Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 22./23. Juni 1901 beschwert sich G. Meyer-Kanz über einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 22. Mai 1901, durch welchen eine von ihm gegen einen Überweisungsbeschluss der Kriminal- und Anklagekammer vom 30. März 1901 eingereichte Beschwerde abgewiesen worden ist. Der Rekurrent erblickt in diesem Entscheide eine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um einen Überweisungsbeschluss handelt, so ist die Frage zu prüfen, ob der Rekurs nicht verfrüht sei, und zwar deshalb, weil in dem gegen den Rekurrenten eingeleiteten Strafverfahren noch kein Endurteil gefällt worden ist. In der That bewirkt ein freisprechendes Endurteil, trotzdem es an der Thatfache des Überweisungsbeschlusses nichts ändert, eine so vollständige Rehabilitation des Angeklagten, daß für ihn jedes praktische Interesse daran wegfällt, konstatieren zu lassen, ob bei Schluß der Voruntersuchung genügende Verdachtsmomente vorgelegen hatten, um die Überweisung zu rechtfertigen. Nun hat aber das Bundesgericht bereits durch Entscheid vom 7. April 1893 (Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 102, Erw. 1) festgestellt, daß bei Beschwerden über einen Akt der strafrechtlichen Verfolgung die Rekursfrist erst von der Eröffnung des die Verurteilung enthaltenden Endurteils an zu berechnen sei; denn es liege in der Natur der Sache, daß ein Angeklagter zuerst die Freisprechung zu erwirken suche. Indem hievon ausgegangen wird, ist der Satz auszusprechen, daß ein gegen einen Akt der strafrechtlichen Verfolgung gerichteter staatsrechtlicher Rekurs so lange als verfrüht zu bezeichnen ist, als nicht ein eine Verurteilung enthaltendes Endurteil vorliegt. Das Mittel des staatsrechtlichen Rekurses ans Bundesgericht ist nicht dazu bestimmt, über Rechtsfragen, die in erster Linie dem kantonalen Rechte angehören und

vom Augenblick einer Freisprechung an jeglichen praktischen Interesses bar sind, eine bundesgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. Juli 1901 in Sachen Hännli.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird, weil verfrüht, nicht eingetreten.

84. Urteil vom 14. November 1901 in Sachen
Motor, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität
gegen Schreiter.

Form des staatsrechtlichen Rekurses; Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.: genügende Begründung. Speziell: Erfordernis der Beilegung des angefochtenen Entscheides.

In der Rekurschrift wird angebracht:

Jakob Schreiter, Landwirt auf dem Dürrenbühl zu Spiez habe die Rekurrentin vor die Zivilaudienz des Gerichtspräsidenten von Niederstimmthal geladen zur Behandlung und Beurteilung eines Rechtsbegehrens, demzufolge Ersatz für den Schaden gefordert werde, welchen die Rekurrentin bei Vornahme einer Röhrenlegung auf dem Grundstücke Schneiters an den dortigen Bäumen verursacht haben solle. Zu der am 14. Mai 1901 in Sachen stattgefundenen Parteiverhandlung habe die Rekurrentin gegenüber dieser Klage eine foribeklinatorische Einrede ans Recht gestellt und verlangt, es möge sich der vom Kläger angerufene Richter als nicht zuständig erklären. Zur Begründung habe sie darauf hingewiesen, daß es sich um eine persönliche Ansprache im Sinne von Art. 59 der Bundesverfassung handle, daß sie, die beklagte Gesellschaft, ihren Sitz in Baden, Kanton Aargau, habe, aufrechtstehend sei, eine Zweigniederlassung im Kanton Bern nicht besitze, und also in Baden, beim Richter ihres Domizils, angesucht werden müsse. Der Gerichtspräsident habe diese Inkompetenzeinrede abgewiesen, sich als kompetent erklärt und der Rekurrentin auch die ergangenen Kosten im Betrage von 17 Fr. auferlegt.